

---

**Vorsitz: Schweden**

## **1325. PLENARSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES**

1. Datum: Donnerstag, 22. Juli 2021 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)  
  
Beginn: 10.00 Uhr  
Unterbrechung: 13.00 Uhr  
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr  
Schluss: 17.25 Uhr
  
2. Vorsitz: Botschafter T. Lorentzson
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:  
  
Punkt 1 der Tagesordnung: VORSTELLUNG DES JÄHRLICHEN FORTSCHRITTSBERICHTS ÜBER DIE UMSETZUNG DES OSZE-AKTIONSPLANS 2004 ZUR FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER DURCH DIE GENERALEKRETÄRIN

Vorsitz, Generalsekretärin (SEC.GAL/107/21 OSCE+), Slowenien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, Monaco, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1209/21), Russische Föderation (PC.DEL/1179/21), Türkei (PC.DEL/1202/21 OSCE+), Heiliger Stuhl (PC.DEL/1183/21 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1174/21), Kasachstan (PC.DEL/1203/21 OSCE+), Vereinigtes Königreich, Albanien (PC.DEL/1180/21 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/1181/21), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/1176/21 OSCE+), Kanada (PC.DEL/1231/21 OSCE+), Aserbaidzhan (PC.DEL/1177/21 OSCE+), Ständige Vertreterin Frankreichs (auch im Namen der Ständigen Vertreterinnen und Vertreter von Andorra, Bulgarien, Deutschland, Finnland,

Georgien, Island, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, der Mongolei, Norwegen, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowenien, der Türkei, den Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern und der Europäischen Union) (PC.DEL/1175/21), Armenien

Zur Geschäftsordnung: Aserbaidshan

Punkt 2 der Tagesordnung: DIE OSZE-KOOPERATIONSPARTNER IN ASIEN, MIT BESONDEREM SCHWERPUNKT AUF DER STÄRKUNG GUTER REGIERUNGSFÜHRUNG UND DER BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION“

Vorsitz, Vorsitz der Gruppe für die OSZE-Kooperationspartner in Asien (Albanien) (PC.DEL/1196/21 OSCE+), Generalsekretärin (SEC.GAL/108/21 OSCE+), Afghanistan (Kooperationspartner), Australien (Kooperationspartner), Japan (Kooperationspartner), Republik Korea (Kooperationspartner), Thailand (Kooperationspartner), Slowenien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1210/21), Russische Föderation (PC.DEL/1188/21), Türkei (PC.DEL/1200/21 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1185/21), Vereinigtes Königreich, Ukraine

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN UND -BEOBACHTERINNEN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1409 (PC.DEC/1409) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern und -Beobachterinnen an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Slowenien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim*: Ukraine (PC.DEL/1187/21), Slowenien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/1208/21), Kanada (PC.DEL/1237/21 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1201/21 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/1204/21 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1178/21), Vereinigtes Königreich
- (b) *Die sich verschlechternde Lage in der Ukraine und die fortgesetzte Nichtumsetzung der Minsker Vereinbarungen durch die ukrainischen Behörden*: Russische Föderation (PC.DEL/1184/21), Ukraine
- (c) *Aggression Aserbaidschans gegen Arzach und Armenien unter direkter Beteiligung der Türkei und ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer*: Armenien (Anhang 1)
- (d) *Siebter Jahrestag des Abschusses des Fluges MH17 der Malaysia Airlines am 17. Juli 2014*: Niederlande (auch im Namen von Australien (Kooperationspartner), Belgien und Deutschland) (Anhang 2), Kanada (PC.DEL/1235/21 OSCE+), Slowenien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1211/21), Norwegen (PC.DEL/1198/21), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1186/21), Vereinigtes Königreich, Ukraine (PC.DEL/1206/21), Russische Föderation (PC.DEL/1192/21 OSCE+), Australien (Kooperationspartner)

Punkt 5 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Bestellung von M. Kinnunen zum Sonderbeauftragten der Amtierenden Vorsitzenden der OSZE in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe*: Vorsitz
- (b) *Aktuelle Informationen über den Status des Gesamthaushaltsvoranschlags 2021*: Vorsitz
- (c) *Ankündigung der Verteilung eines Rundschreibens zur Sommerpause (SEC.INF/30/21/Rev.1)*: Vorsitz

Punkt 6 der Tagesordnung:   BERICHT DER GENERALESEKRETÄRIN

- (a)   *Bekanntgabe der Verteilung des wöchentlichen Berichts der Generalsekretärin (SEC.GAL/104/21/ OSCE+):* Generalsekretärin
- (b)   *Migration des OSZE-Sekretariats, des Büros der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und der Hochrangigen Planungsgruppe zur neuen sicheren Microsoft-Infrastruktur und zu Windows 10 vom 16. bis 19 Juli 2021:* Generalsekretärin (SEC.GAL/104/21 OSCE+)
- (c)   *Beginn einer Analyse zur Ermittlung von Wegen zur Verbesserung der internen Koordinierung, Zusammenarbeit und Verwaltungsverfahren im OSZE-Sekretariat:* Generalsekretärin
- (d)   *Verabschiedung des Leiters des Konferenzdienstes, A. Bell:* Generalsekretärin

Punkt 7 der Tagesordnung:   SONSTIGES

- (a)   *Hochrangige internationale Konferenz „Zentral- und Südasien: regionale Konnektivität – Herausforderungen und Chancen“ am 15. und 16. Juli 2021 in Taschkent:* Usbekistan (PC.DEL/1191/21), Tadschikistan, Russische Föderation (PC.DEL/1189/21), Turkmenistan, Türkei (PC.DEL/1195/21 OSCE+), Kirgisistan, Kasachstan
- (b)   *Parlamentswahl in der Tschechischen Republik am 8. und 9. Oktober 2021:* Tschechische Republik (Anhang 3)
- (c)   *Gedenken an den Terroranschlag vom 22. Juli 2011 in Norwegen:* Norwegen (PC.DEL/1197/21)

4.   Nächste Sitzung:

Donnerstag, 29. Juli 2021, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

---

**1325. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1325, Punkt 4 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ARMENIENS**

Herr Vorsitzender,

die armenische Delegation möchte den Ständigen Rat über die Verschlechterung der Lage am westlichen Teil der Staatsgrenze zwischen Armenien und Aserbaidschan nach den Provokationen der aserbaidischen Streitkräfte vom 14. Juli in der Nähe des Dorfes Jerasch, bei dem der Soldat Samvel Alaverdjan von einem Heckenschützen getötet wurde, informieren.

Am 19. Juli 2021 nahm Aserbaidschan die Stellungen der armenischen Streitkräfte insbesondere mit Granatwerfern und Brandmunition unter Beschuss, wodurch sich die Lage noch weiter zuspitzte. Dabei wurde nicht nur auf die armenischen Grenzposten, sondern auch die angrenzenden Gebiete gezielt. Das durch den Einsatz von Brandmunition verursachte Feuer breitete sich auf das nahe gelegene Dorf Jerasch aus. Darüber hinaus wurde der Vorsteher des Gemeinderats von Jerasch, der die Arbeit der Rettungsdienste koordinierte, verletzt.

Um die Situation noch weiter zu eskalieren, eröffneten die aserbaidischen Streitkräfte am selben Tag auch das Feuer auf die Stellungen der armenischen Streitkräfte im Grenzgebiet, in Richtung der ostarmenischen Provinz Gegharkunik.

Diese provozierenden und feindseligen Aktionen sind keine Einzelereignisse, sondern vielmehr vorsätzliche und von langer Hand geplante Angriffe mit weitreichenden Absichten. Sie ereigneten sich unmittelbar, nachdem der aserbaidische Präsident in einem weiteren provozierenden und kriegstreiberischen öffentlichen Auftritt falsche territoriale und historische Ansprüche gegenüber Armenien und dessen Hoheitsgebiet geäußert hatte.

In Kombination mit dem früheren Einfall der aserbaidischen Streitkräfte in das souveräne Hoheitsgebiet Armeniens in den Provinzen Sjunik und Gegharkunik zeigen diese jüngsten Entwicklungen klar, dass das Regime in Baku versucht, neue Spannungsherde entlang der armenischen Staatsgrenze – sowohl im Osten als auch im Westen – zu erzeugen und damit den Frieden und die Sicherheit in der Region weiter zu untergraben.

Außerdem versuchen die aserbaidischen Behörden mit ihren Provokationen entlang der Staatsgrenze zwischen Armenien und Aserbaidschan, ihrem Einfall in armenisches Hoheitsgebiet und ihren Gebietsansprüchen gegenüber Armenien, den Bergkarabach-Konflikt von der internationalen Agenda zu entfernen.

Die systematischen provozierenden Aktionen Aserbaidschans sind Teil eines Musters und weisen auf einen ausgefeilten Handlungsplan hin, mit dem die Lage entlang der gesamten Grenze zu Armenien und entlang der Kontaktlinie zwischen Arzach und Aserbaidschan weiter zugespitzt werden soll. Ganz eindeutig versucht Aserbaidschan auf diesem Weg, die trilaterale Erklärung vom 9. November 2020 zu torpedieren, die es offenbar nicht imstande ist zu erfüllen, während Armenien bereits alle Bestimmungen der Erklärung umgesetzt hat.

Herr Vorsitzender,

die am 9. November 2020 von den Staats- und Regierungschefs Armeniens, Aserbaidschans und der Russischen Föderation unterzeichnete trilaterale Erklärung über eine Waffenruhe beendete die Kämpfe und den Angriffskrieg. Dennoch begann Aserbaidschan bereits einige Tage nach ihrer Unterzeichnung, offen gegen diese Bestimmungen zu verstoßen. Der erste schwere Verstoß erfolgte am 11. Dezember 2020, als die aserbaidischen Spezialkräfte einen Angriff auf Hin Tağer und Çıtsaberd startete, die beiden Dörfer in der Region Hadrut, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Waffenruhe unter armenischer Kontrolle geblieben waren. Aserbaidschan nahm bei diesem Angriff 64 armenische Militärangehörige gefangen – im Zuge einer Militäroperation, die gegen den ersten Absatz der Erklärung verstieß, nach der die Parteien „in ihren derzeitigen Stellungen nicht weiter vorrücken“.

In der Folge verweigerte Aserbaidschan die Rückführung der armenischen Kriegsgefangenen, stellte sie als „Terroristen“ dar, verfolgte sie strafrechtlich und hielt Scheinprozesse ab, was eine eklatante Verletzung nicht nur des humanitären Völkerrechts und der Genfer Konventionen von 1949, sondern auch von Absatz 8 der am 9. November 2020 unterzeichneten trilateralen Erklärung darstellt, der eindeutig festlegt, dass die Seiten Kriegsgefangene, Geiseln und andere festgehaltene Personen austauschen sollten.

Aserbaidschan zerstört gegenwärtig auch Häuser und sonstiges Eigentum in den besetzten Gebieten Arzachs, um die Möglichkeit einer Rückkehr armenischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener in ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde völlig auszuschließen, und verletzt damit Absatz 7 der trilateralen Erklärung, die Folgendes festlegt: „Binnenvertriebene und Flüchtlinge kehren unter der Aufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in das Gebiet Bergkarabach und die angrenzenden Gebiete zurück.“

Darüber hinaus beginnt Absatz 9 der Erklärung vom 9. November mit folgendem Satz: „Alle Behinderungen der wirtschaftlichen und Verkehrsverbindungen in der Region sind aufzuheben.“ Die Erklärung enthält keine einzige Bestimmung mit der geografischen Orts- oder Gebietsbezeichnung einer der Verkehrsverbindungen, die verwendet oder gebaut werden sollten, um die Blockade der wirtschaftlichen Infrastruktur der Region zu lösen. Die absichtlich verzerrte Darstellung des Inhalts dieses Absatzes durch Aserbaidschan hat daher zum Ziel, die Umsetzung der Erklärung zu vereiteln und seine Gebietsansprüche gegenüber Armenien zu rechtfertigen.

Es handelt sich hierbei nicht um bloße Versäumnisse der aserbajdschanischen Behörden, sondern um einen Hinweis auf ihre tatsächlichen Absichten.

Die inadäquate Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Einsatz von Gewalt und die massenhaften Gräueltaten gegen das Volk von Arzach, einschließlich ethnischer Säuberungen, ermutigte Aserbaidschan dazu, die Anwendung von Gewalt zu einem ständigen Bestandteil seines politischen Instrumentariums zu machen, was eine Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden in der Region bedeutet.

Die unerklärlichen Bekundungen diplomatischer Unterstützung für die Ambitionen Aserbaidschans seitens einiger Teilnehmerstaaten, die sich dabei auf fragwürdige Initiativen einlassen, schaden den Bemühungen um den Wiederaufbau des Vertrauens und die Herstellung eines dauerhaften und nachhaltigen Friedens.

Herr Vorsitzender,

die Aktionen des aserbajdschanischen Militärs stellen einen eklatanten Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts und der Schlussakte von Helsinki sowie der spezifischen Verpflichtungen dieses Landes dar. Armenien erwartet sich von seinen internationalen Partnern eine eindeutige Reaktion auf diese Verstöße Aserbaidschans.

Das Vorgehen Aserbaidschans vor Ort steht in krassem Widerspruch zu den hehren Worten über „Frieden“ und „Zusammenleben“, in denen die aserbajdschanische Delegation und ihre Unterstützer hier in der OSZE so gerne schwelgen. Wir haben die OSZE-Teilnehmerstaaten wiederholt auf diese Tatsache hingewiesen und die Unaufrichtigkeit und den irreführenden Charakter dieser Beteuerungen aufgezeigt.

Durch die ständige Steigerung der Spannungen – nicht zuletzt durch militärische Provokationen in Arzach und an der armenisch-aserbajdschanischen Grenze, wie es die jüngsten Ereignisse gezeigt haben – versucht Aserbaidschan, die Wiederaufnahme des Friedensprozesses in Bergkarabach und letzten Endes die Beilegung des Konflikts endlos hinauszuzögern. Einzig und allein die Wiederaufnahme des Friedensprozesses in Bergkarabach unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE kann die Bedingungen für dauerhaften Frieden in der Region schaffen.

Außerdem ist es aufgrund der provozierenden Handlungen Aserbaidschans einschließlich der Behinderungen, die es dem Friedensprozess in Bergkarabach in den Weg legt, unmöglich, die Gespräche über die Festlegung und Markierung der Staatsgrenze zwischen Armenien und Aserbaidschan aufzunehmen – ein Punkt, den der Ministerpräsident Armeniens wiederholte Male in der Öffentlichkeit angesprochen hat.

Armenien ist bereit, sich im guten Glauben auf den Friedensprozess in Bergkarabach einzulassen, und wird das Volk von Arzach weiterhin konsequent bei der Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung unterstützen, auch wenn sich Aserbaidschan noch so bemüht, dieses Thema von der internationalen Agenda zu entfernen, indem es sogar die Existenz Arzachs und seines Volkes leugnet. Die internationale Gemeinschaft muss diese Vorgehensweise auf das Allerschärfste zurückweisen.

Herr Vorsitzender,

die derzeitige Lage in Bergkarabach ist das Ergebnis der eklatanten Verletzung mehrerer Kernprinzipien der Schlussakte von Helsinki durch Aserbaidshan, konkret der Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Man sollte sich nicht der Illusion hingeben, dass die Ergebnisse der Anwendung von Gewalt, die mit Kriegsverbrechen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts einhergeht, jemals die Grundlage für einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden bilden können. Dieser Friede kann in der Region nur durch eine umfassende Beilegung des Bergkarabach-Konflikts erreicht werden, was die Bestimmung des Status von Arzach ausgehend von der Verwirklichung des unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung durch das Volk von Arzach, die Gewährleistung der Rückkehr der in jüngster Zeit vertriebenen Bevölkerung an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und die Erhaltung des kulturellen und des religiösen Erbes der Region einschließen muss.

Herr Vorsitzender,

ich bitte höflich um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal der heutigen Sitzung.

Danke.

**1325. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1325, Punkt 4 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER NIEDERLANDE  
(AUCH IM NAMEN VON AUSTRALIEN  
(KOOPERATIONSPARTNER), BELGIEN UND DEUTSCHLAND)**

Danke. Herr Vorsitzender,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Belgien und Deutschland sich dieser Erklärung anschließen. Am frühen Nachmittag haben wir hier bereits im Beitrag des Botschafters von Australien gehört, dass sich sein Land als OSZE-Kooperationspartner ebenfalls dieser Erklärung anschließt.

Letzte Woche jährte sich der Jahrestag des Abstusses des Fluges MH17 der Malaysia Airlines zum siebten Mal.

Dieses tragische Ereignis kostete 298 unschuldigen Menschen aus 17 Ländern das Leben. Unsere Gedanken sind bei allen, die ihre geliebten Angehörigen verloren haben, und wir trauern weiterhin gemeinsam mit ihnen.

Die Suche nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit behält für die niederländische Regierung und andere trauernde Staaten oberste Priorität.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut an die Resolution 2166 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erinnern.

Wie die Teilnehmerstaaten wissen, haben die Niederlande eine Staatenbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Russische Föderation wegen deren Rolle beim Abstuss des Fluges MH17 eingereicht.

Die Niederlande, Malaysia, Australien, Belgien und die Ukraine arbeiten gemeinsam an der Durchführung internationaler strafrechtlicher Ermittlungen betreffend die Ursache des Absturzes von Flug MH17 und die mutmaßlichen Verantwortlichen. Auf der Grundlage der strafrechtlichen Ermittlungen hat die niederländische Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Verdächtigen beschlossen. Dieses Verfahren ist derzeit im Gange.

Gemeinsam mit Belgien und Deutschland fordern die Niederlande Russland erneut auf, Verantwortung zu übernehmen und bei den laufenden Ermittlungen uneingeschränkt zu kooperieren.

Ich bitte Sie, diese Erklärung dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

Danke, Herr Vorsitzender.

---

**1325. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1325, Punkt 7 (b) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

Frau Vorsitzende, Herr Vorsitzender,

die Tschechische Republik möchte hiermit ihre Partner in der OSZE darüber in Kenntnis setzen, dass die Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik (das ist die untere Kammer des Parlaments) am 8. und 9. Oktober 2021 abgehalten werden.

Im Einklang mit Regierungsbeschluss Nr. 624 vom 12. Juli 2021 und in Übereinstimmung mit ihren OSZE-Verpflichtungen übermittelte die Tschechische Republik am 21. Juli ein Schreiben an den Direktor des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), Matteo Mecacci, und lud das ODIHR ein, die Wahlen zu beobachten. Ebenso brachte die Regierung in dem Beschluss ihre Bereitschaft zum Ausdruck, Wahlbeobachterinnen und -beobachter aus OSZE-Teilnehmerstaaten sowie von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE willkommen zu heißen.

Ich bitte um Beifügung dieser Erklärung zum Journal des Tages.

Danke.

**1325. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1325, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1409  
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON  
OSZE-BEOBACHTERN UND –BEOBACHTERINNEN  
AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN  
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern und -Beobachterinnen an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. September 2021 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/50/21 vom 7. Juli 2021 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 234 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2019 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 30. September 2021 veranschlagten Haushaltes.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern und -Beobachterinnen an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Dass sich die Delegation der Ukraine dem Konsens betreffend den Beschluss über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtermission um nur zwei Monate angeschlossen hat, beruht auf der Prämisse, dass dies die einzige Möglichkeit ist, die weitere Tätigkeit der Mission sicherzustellen, nachdem die Russische Föderation ihre Zustimmung zu einer regulären Verlängerung um vier Monate verweigert hat.

Wir bedauern, dass der Standpunkt der russischen Seite die Teilnehmerstaaten dazu gezwungen hat, sich mit einer Verkürzung des Mandats dieser OSZE-Feldpräsenz abzufinden, anstatt für ein stabileres Funktionieren der Mission zu sorgen, die nach wie vor unter ungerechtfertigten, vom Gastland aufgezwungenen Einschränkungen arbeitet.

Die Gemeinsame Erklärung des „Normandie-Quartetts“ vom 2. Juli 2014 in Berlin forderte die OSZE auf, alle notwendigen Schritte zur Entsendung von OSZE-Beobachtern und -Beobachterinnen zu unternehmen, um zur wirksamen Kontrolle der Grenze zwischen Russland und der Ukraine beizutragen. Zwei Monate später unterzeichnete Russland das Minsker Protokoll vom 5. September 2014, das in seinem Absatz 4 die Einrichtung einer ständigen Verifizierung an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze vorsieht. Die vollständige Umsetzung dieser Bestimmung steht in direktem Zusammenhang mit einem dauerhaften Waffenstillstand entlang der Kontaktlinie, einer Deeskalation der Sicherheitslage in den ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und einer friedlichen Beilegung des hybriden bewaffneten Konflikts zwischen Russland und der Ukraine.

Wir fordern Russland als Mitunterzeichner der Minsker Vereinbarungen erneut mit Nachdruck auf, den zahlreichen Forderungen der Teilnehmerstaaten nach einer längerfristigen Verlängerung der Mandatsdauer der Mission und einer Ausweitung der

geografischen Präsenz der OSZE entlang des gesamten unkontrollierten Teils der ukrainisch-russischen Staatsgrenze gebührende Beachtung zuteilwerden zu lassen.

Das beharrliche Widerstreben Russlands, seine Verpflichtungen umzusetzen, lässt sich nur seiner unveränderten Absicht zuschreiben, weiterhin im ukrainischen Donbass einzugreifen, unter anderem durch die Entsendung von Waffen, militärischer Ausrüstung, Munition, regulären Truppen und Söldnerinnen und Söldnern, und den Konflikt zu schüren. Wir fordern Russland konsequent weiter mit Nachdruck auf, diese gefährlichen und völkerrechtswidrigen Handlungen sofort einzustellen.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Frau Vorsitzende.“

PC.DEC/1409  
22 July 2021  
Attachment 2

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Sloweniens übergab als EU-Vorsitzland das Wort an die Vertreterin der Europäischen Union, die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachterinnen und -Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben.

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Beobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch eine Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Darüber hinaus sehen wir keinen Grund für den anhaltenden Widerstand der Russischen Föderation gegen die überfällige Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung ihrer Ausrüstung und fordern sie mit Nachdruck auf, ihren Standpunkt zu überdenken. Wir erinnern daher an unsere Unterstützung für eine wesentliche Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie für eine Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen.

Eine Ausweitung des Mandats der Mission sollte daher unterstützt und mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt werden. Wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat. Außerdem unterstreichen wir, dass die Beobachtermission an den Grenzposten Ausrüstung und Bewegungsfreiheit benötigt, um die Bewegungen an der Grenze besser zu beobachten.

Dass Russland auf zweimonatigen Verlängerungen der Beobachtermission besteht, ist bedauerlich. Derart kurze Mandate werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Tätigkeit und das effektive Management der Mission sowie die Arbeitsmoral des Personals haben. Das ist auch den Bemühungen der Mission um eine nachhaltige friedliche Lösung des Konflikts in der Ostukraine abträglich. Wir fordern daher die Russische Föderation eindringlich auf, ihren Standpunkt zu überdenken und zu viermonatigen oder längeren Mandaten zurückzukehren.

Wir ersuchen um Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages.“

Die Bewerberländer Republik Nordmazedonien<sup>1</sup>, Montenegro<sup>1</sup> und Albanien<sup>1</sup> und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

---

1 Die Republik Nordmazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1409  
22 July 2021  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern und -Beobachterinnen an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Kanada bedauert, dass ein Teilnehmerstaat den Konsens über die Verlängerung des Mandats der Beobachtermission um einen längeren Zeitraum verhindert. Das verkürzte Mandat stellt den angeblichen „guten Willen“ Russlands im Zusammenhang mit der Aufnahme der Mission infrage und entfernt uns noch weiter von der Erfüllung der Minsker Vereinbarungen. Wie Kanada und andere immer wieder betont haben, sollte die Dauer des Mandats der Grenzbeobachtermission erhöht werden, um die erheblichen logistischen und finanziellen Belastungen sowohl für das Gastland als auch für die OSZE zu mindern. Jede Verlängerung erfordert einen mühsamen und beschwerlichen Prozess zur Aushandlung und Vergabe von Verträgen, Visa, Genehmigungen und Mietverträgen und bürdet den Missionsmitgliedern eine unnötige Belastung auf. Ein Intervall von zwei Monaten zwischen jeder Wiederholung dieser Abläufe und deren Verlängerung ist äußerst ineffizient und eine Verschwendung wertvoller Ressourcen.

Frau Vorsitzende,

die Grenzbeobachtermission soll dazu beitragen, Transparenz herzustellen und ein positives Umfeld für die Lösung des russisch-ukrainischen Konflikts zu schaffen, was jedoch voraussetzt, dass sich beide Seiten konstruktiv in den verschiedenen Verhandlungsforen engagieren und zeigen, wie sie ihren eingegangenen Verpflichtungen nachkommen. Kanada ist der festen Überzeugung, dass die Grenzbeobachtermission den vollen Zugang zur gesamten russischen Seite der völkerrechtlich anerkannten Grenze entlang bestimmten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk erhalten muss, einschließlich der Befugnis, die nahe gelegenen Eisenbahnstrecken und alle 11 offiziellen Grenzkontrollposten zu beobachten. Die Grenzbeobachtermission braucht auch die zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Instrumente, wozu ein besserer Zugriff auf Fahrzeuge und deren Inhalt, der Einsatz von Ferngläsern, Fotoapparaten und anderer technischer Ausrüstung sowie engere

Arbeitsbeziehungen zu den russischen Grenzbehörden gehören. Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation einem geografisch ausgeweiteten Mandat für die Grenzbeobachtungsmission der OSZE und deren Versorgung mit dringend benötigter Ausrüstung nach wie vor widersetzt.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die Russische Föderation hat sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter und -Beobachterinnen an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um zwei Monate (bis 30. September 2021) angeschlossen, da sie die Arbeit dieser Gruppe als vertrauensbildende Maßnahme außerhalb des Zusammenhangs der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Parteien der innerukrainischen Krise – die ukrainische Regierung, Donezk und Luhansk – im Rahmen der Minsker Vereinbarungen betrachtet, die erst nach der Entsendung der Gruppe unterzeichnet wurden.

Die Entscheidung der Russischen Föderation beruhte auf der Einladung vom 14. Juli 2014 im Anschluss an die Berliner Erklärung, die am 2. Juli 2014 von den Außenministern Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine abgegeben wurde.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 und im Memorandum vom 19. September 2014 wird ein Einsatz von OSZE-Beobachtern und -Beobachterinnen auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nirgends erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Die Entscheidung Russlands, OSZE-Beobachter und -Beobachterinnen auf russischem Hoheitsgebiet und ukrainische Grenz- und Zollbeamte und -beamtinnen an russischen Kontrollposten zuzulassen, ist ausschließlich eine Geste des guten Willens.

Die langjährige Arbeit der Beobachtergruppe, die die durchwegs ruhige Lage an der russisch-ukrainischen Grenze bestätigt hat, hätte sich positiv auf die Lösung der innerukrainischen Krise auswirken und die ukrainischen Behörden dazu veranlassen sollen, die Strafoperation im Donbass einzustellen. Die ukrainische Regierung hat darauf jedoch nie entsprechend reagiert. Mit Unterstützung ihrer Hintermänner im Ausland haben die ukrainischen Behörden den Weg der weiteren Militarisierung und bewaffneten Eskalation fortgesetzt, der neue Opfer und Zerstörung mit sich gebracht hat. Die Führung der Ukraine unternimmt keine nennenswerten Anstrengungen, um eine dauerhafte, umfassende politische Beilegung des internen Konflikts im Osten des Landes zu herbeizuführen.

Einige Teilnehmerstaaten wollen wohl die Aktivitäten der Beobachtergruppe politisch befrachten, indem sie fordern, deren Mandat ohne triftigen Grund zu ändern und deren Aktivitäten mit der Übertragung der Kontrolle über die Grenze im Donbass an die ukrainische Regierung zu verknüpfen, was gegen die richtige Reihenfolge für die Umsetzung des Minsker Maßnahmenpakets verstößt.

Wir unterstreichen, dass das Mandat samt den Einsatzorten der Gruppe im Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 eindeutig festgelegt und unveränderbar ist. Die Modalitäten für die Arbeit der Beobachter sehen keine funktionelle Zusammenarbeit mit OSZE-Feldoperationen in anderen Staaten vor.

Unserer Ansicht nach zerstört das auf Konfrontation ausgerichtete Herangehen einer Reihe von Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Beobachtergruppe und die Beilegung des innerukrainischen Konflikts als Ganzes das Vertrauen und stellt einen Missbrauch des guten Willens Russlands dar. Es stellt die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme in Frage und untergraben die Grundlage für die weitere Arbeit dieser OSZE-Feldoperation.

Wir ersuchen um Beifügung dieser Erklärung zum verabschiedeten Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung des Ständigen Rats.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern und -Beobachterinnen an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte auch das Vereinigte Königreich die folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Für das Vereinigte Königreich steht außer Zweifel, dass die Einrichtung einer wirklich umfassenden Beobachtung des gesamten Abschnitts der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, der nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert wird, sowie die Wiederherstellung der vollen Kontrolle der Ukraine über diese Staatsgrenze von wesentlicher Bedeutung sind.

Wir schließen uns dem Konsens zu diesem Beschluss an, sind aber zutiefst enttäuscht, dass das Gastland einer Mandatsverlängerung der Mission um mehr als zwei Monate erneut nicht zustimmen konnte. Dies bewirkt, dass die missionseigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin mit einer unnötigen Unsicherheit in beruflicher und privater Hinsicht konfrontiert sind. Darüber hinaus wird die Verlängerung des Mandats um einen kürzeren Zeitraum den operativen Aufwand für die Mission erhöhen und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihr Mandat wirksam zu erfüllen, zu einer Zeit, in der Transparenz und Vertrauen dringend erforderlich sind.

Der begrenzte Aufgabenbereich der Mission sowie die übermäßigen Beschränkungen, die ihr vom Gastland auferlegt werden, bedeuten, dass sie schon jetzt bei der Durchführung ihrer Beobachtungsaktivitäten vor vielen Herausforderungen steht.

Die Mission ist über eine Distanz von 400 Kilometern der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die außerhalb der Kontrolle durch die ukrainische Regierung liegt, nur an zwei Kontrollposten präsent; und sogar an diesen beiden Kontrollposten ist ihre Bewegungsfreiheit rigoros eingeschränkt. Das behindert ihre Fähigkeit, Personen in militärisch aussehender Kleidung in Fahrzeugen, Krankenwagen, die die Grenze während der Nachtstunden überqueren, oder Züge am Grenzübergang Gukowo zu beobachten und zu beurteilen, ob

Fahrzeuge in die Ukraine einreisen oder nicht – um nur einige Fragen zu nennen, die die Mission angesprochen hat. Ihre Beobachtungstätigkeit wird darüber hinaus auch durch Russlands Weigerung erschwert, den Beobachtern und Beobachterinnen die Verwendung von Beobachtungsinstrumenten wie Ferngläsern und Fotoapparaten zu erlauben. Das ist weit von der umfassenden Grenzbeobachtung entfernt, die in den Minsker Vereinbarungen vorgesehen ist.

Das Vereinigte Königreich spricht der Mission seine Anerkennung für ihre kontinuierlichen Bemühungen unter diesen herausfordernden Umständen aus. Wir schließen uns den vielen an, die Russland auffordern, alle unzulässigen Einschränkungen der Beobachtermission aufzuheben und seinen Widerstand gegen die Ausweitung der Mission auf den gesamten nicht kontrollierten Grenzabschnitt zu beenden. Erneut stellen wir fest, dass es wichtig ist, dass die Sonderbeobachtermission vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Grenze, hat.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit die unerschütterliche Unterstützung des Vereinigten Königreichs für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich ihrer Hoheitsgewässer bekräftigen.

Ich ersuche darum, diese Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten haben bei zahlreichen Gelegenheiten ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass Russland die Bemühungen um eine Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der OSZE-Beobachtermission an den russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk trotz der eindeutigen und fortgesetzten Unterstützung durch andere Teilnehmerstaaten weiterhin blockiert. Erneut müssen sich die Teilnehmerstaaten mit einer Mission mit begrenztem Wirkungsradius begnügen, der gerade eben zwei Grenzkontrollposten umfasst, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen russisch-ukrainischen Grenze ausmachen, über die die Ukraine zu einem großen Teil keine Kontrolle hat.

Die Mission soll durch erhöhte Transparenz Vertrauen schaffen, indem sie die Lage an diesen Kontrollpunkten beobachtet und darüber berichtet, einschließlich der Bewegungen über die internationale Grenze zwischen der Ukraine und Russland.

Im Mai hat Russland nun beschlossen, die standardmäßige viermonatige Verlängerung des Mandats für die Mission zu blockieren, und schlägt stattdessen vor, die Laufzeit auf zwei Monate zu verkürzen und weitere administrative Erschwernisse einzubauen, die die Mission in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, ihr ohnehin schon begrenztes Mandat zu erfüllen. Um die Fortführung der Mission zu gewährleisten, haben sich die Vereinigten Staaten widerwillig und zum zweiten Mal dem Konsens zu dieser Entscheidung angeschlossen. Dabei halten wir jedoch fest, dass wir diese verkürzte Mandatsdauer nachdrücklich ablehnen und zugleich Botschafter Varga, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrer Mission weiterhin volle Unterstützung zusichern.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen

Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Beobachtung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist zum Schaden aller Bemühungen um eine Konfliktlösung, dass das Herangehen der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat beeinträchtigt wird.

Die langjährigen Bemühungen Russlands, der Arbeit dieser Mission Steine in den Weg zu legen und die Ausweitung ihres Wirkungsradius zu verhindern, sind ein klarer Beweis für Moskaus Unwillen, seine Minsker Verpflichtungen ernst zu nehmen.

Wir können keinen Nutzen in einer Verkürzung des Mandats sehen, die den von Russland immer wieder beteuerten Zielen, die Arbeit der OSZE kostensparender zu gestalten, diametral entgegengesetzt ist. Das durch Russland verkürzte Mandat sendet ein nicht gerade vorteilhaftes Signal und wirft Fragen über Russlands Ziele und Absichten zu einer Zeit auf, in der wir alle eine Deeskalation der Spannungen in der Region und ganz allgemein für sehr wünschenswert halten.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“